

**Re-Start Kampagne
zur Unterstützung des Neustarts der im Corona-Lock-Down
geschlossenen Betriebe sowie
zur Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner
der Stadt Schmallenberg**

**Förderrichtlinie
(allgemeine Gutscheinbedingungen)**

Allgemeines

Zahlreiche Betriebe des Einzelhandels, der Gastronomie sowie viele kulturelle Betriebe und auch Dienstleister mussten zur Eindämmung der Corona-Pandemie bereits im Frühjahr 2020 sowie ab dem Jahresende 2020 geschlossen werden. Die Stadt Schmallenberg legt ein Programm mit einem Fördervolumen von 250.000 € auf, um den Start dieser Betriebe nach Auslaufen des Lock-Downs zu unterstützen. Das Förderprogramm wird in Form eines Gutscheinsystems mit einlösbaren Einkaufscheinen umgesetzt.

Übergeordnete Ziele der Unterstützungsmaßnahme sind der Erhalt des differenzierten, hochwertigen Einzelhandels, der Fortbestand des gastronomischen Angebots, des Dienstleistungssektors sowie der Arbeitsplätze in diesen Bereichen. Es soll Kaufkraft in Schmallenberg gebunden sowie die Einwohnerinnen und Einwohner auf ihre Schmallenger Betriebe aufmerksam gemacht werden. Als willkommener Nebeneffekt erfahren alle Einwohnerinnen und Einwohner und besonders die Familien eine zusätzliche Förderung.

Ziel des Programmes ist, das in dem Gutscheinsystem eingesetzte Fördervolumen von 250.000 € in seiner Wirkung auf eine Kaufkraft von bis zu 1,25 Mio. € zu steigern.

Für die Ausgabe, Einlösung und Abrechnung der Gutscheine gelten folgende Bedingungen:

§ 1 Einkaufsgutschein und Empfänger

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner, der zum Stichtag 10. Juni 2021 mit erstem Wohnsitz in Schmallenberg gemeldet ist, erhält von der Stadt Schmallenberg zwei Einkaufscheine in Höhe von jeweils 25 €. Bei einem Einkauf mindestens in Höhe von 25 € in einem teilnehmenden Betrieb und Abgabe dieses Einkaufscheins wird die Gutschrift in Höhe von 5 € eingelöst und vom Rechnungsbetrag abgezogen. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner erhält von der Stadt Schmallenberg damit bei Einlösung der Einkaufscheine eine Wertgutschrift in Höhe von maximal 10 €. Der Gutschriftsbetrag wird dem teilnehmenden Betrieb durch die Stadt Schmallenberg erstattet.
- (2) Die Einkaufsgutscheine werden den Einwohnerinnen und Einwohnern postalisch zugestellt. Sie können bis zum Stichtag 31. Oktober 2021 in den berechtigten und teilnehmenden Betrieben eingelöst werden. Bei Nichteinlösung verfallen die Gutscheine.
- (3) Der Einkaufsgutschein ist personalisiert, mit Namen des Berechtigten und Barcode ausgestattet. Er ist nicht übertragbar und darf nicht vervielfältigt werden.

Erziehungsberechtigte sind berechtigt, diesen für ihre Kinder einzulösen. Der Inhaber des Einkaufsgutscheins ist auf Verlangen des einlösenden Betriebes verpflichtet, sich auszuweisen.

- (4) In begründeten Ausnahmefällen besteht abweichend von den vorgenannten Regelungen die Möglichkeit, den Einkaufschein persönlich und gegen Vorlage des Personalausweises bei der Stadtkasse Schmallenberg in Höhe des ausgewiesenen Gutschriftsbetrages in bar einzulösen. Die Einlösung ist spätestens bis zum 31. Oktober 2021 zulässig.
- (5) Mit der Einlösung des Einkaufscheins erkennen die Empfangsberechtigten die Bedingungen dieser Förderrichtlinie unwiderruflich an. Verstöße gegen die allgemeinen Gutscheinbedingungen werden entsprechend geahndet.

§ 2 Berechtigte und teilnehmende Betriebe

- (1) Berechtigt zur Teilnahme an dem Gutscheinsystem sind Betriebe oder Einrichtungen mit einer Verkaufsstelle im Stadtgebiet Schmallenberg, für die nach den Regelungen des 4. Bevölkerungsschutzgesetzes (sog. „Bundes-Notbremse“) oder nach der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW zum Stichtag 30.04.2021 eine Öffnung untersagt war. Die mögliche Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften oder gastronomischen Betrieben während des Lock-Downs schließt eine Teilnahme nicht aus.
- (2) Dienstleistungs- oder andere Betriebe, die unter Auflagen ihre Geschäftstätigkeit nicht einstellen oder vorzeitig wieder aufnehmen durften, sind nicht teilnahmeberechtigt.
- (3) Berechtigte Betriebe nehmen an dem Gutscheinsystem teil, wenn sie ihre Teilnahme gegenüber der Stadt Schmallenberg schriftlich und unter Anerkennung der Gutscheinbedingungen erklären. Die Anerkennung als teilnehmender Betrieb wird von der Stadt Schmallenberg schriftlich bestätigt. Als Werbemaßnahme und äußeres Zeichen der Teilnahme erhält der Betrieb ein für den Aushang bestimmtes Plakat. Teilnehmende Betriebe werden zur Information der Einwohnerinnen und Einwohner in einem Verzeichnis einsehbar auf der Homepage der Stadt Schmallenberg, geführt.
- (4) Teilnehmende Betriebe sind berechtigt, die Gutscheine bis spätestens zum 31. Oktober 2021 entgegenzunehmen. Gegen Vorlage des Einkaufscheins erstattet die Stadt Schmallenberg dem teilnehmenden Betrieb den Gutschriftsbetrag von 5,- €. Für die Abrechnung wird die Stadt den Betrieben ein Formular zur Verfügung stellen, in dem die Anzahl und der Wert der eingereichten Einkaufscheine einzutragen sind.
- (5) Die Einkaufscheine sind spätestens bis zum 01. Dezember 2021 bei der Stadt Schmallenberg zur Abrechnung einzureichen. Später eingehende Gutscheine werden nicht abgerechnet. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. eine entsprechende Eingangsbestätigung der Stadt Schmallenberg.

§ 3 Wert und Einlösung des Einkaufsscheins

- (1) Die Stadt Schmallenberg fördert mit dem Gutschein einen Einkauf, einen Verzehr bzw. eine Dienstleistung im berechtigten Betrieb in Höhe von 20 % des Rechnungsbetrages (brutto), maximal in Höhe des auf dem ausgestellten Gutschein ausgewiesenen Gutschriftsbetrages.
- (2) Die Einkaufsscheine sind ausschließlich im Zusammenhang mit einem Einkauf in Höhe des aufgedruckten Wertes einsetzbar. Sie dürfen ausschließlich in Verkaufsstellen im Stadtgebiet Schmallenberg entgegengenommen werden. Die Einlösung mehrerer Gutschriften in einem Einkauf ist möglich, sofern der Einkaufswert die Summe der eingereichten Einkaufsscheine erreicht. Die Einkaufsscheine dürfen nicht für den Erwerb von Einkaufsgutscheinen eingesetzt werden.
- (3) Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich, die Gutschrift in Höhe von 5 € gegenüber dem Kunden vom Rechnungsbetrag des Einkaufs abzuziehen. Eine Auszahlung in bar oder die Begleichung einer Rechnung nur in Höhe der Gutschrift bzw. die nur teilweise Ausschöpfung des Nennbetrages des Einkaufsgutscheines ist nicht zulässig.
- (4) Bei Verstoß gegen die Regelung in § 3 Abs. 2 sind Betriebe nicht weiter berechtigt, Gutscheine der Stadt Schmallenberg anzunehmen und werden von der Liste der teilnehmenden Betriebe nach § 2 Abs. 2 entfernt.

§ 4 Rechtsform der Förderung

Die Kampagne zur Förderung des Re-Starts nach dieser Förderrichtlinie ist eine privatrechtliche und freiwillige Maßnahme zur Unterstützung der unter „Allgemeines“ angegebenen Ziele. Rechtsansprüche Dritter werden hierdurch nicht ausgelöst.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die von der Stadt an den teilnehmenden Betrieb ausgezahlte Gutschrift beinhaltet etwaig abzuführende Umsatzsteuerbeträge. Die Prüfung steuerlicher Auswirkungen der Gutschriftauszahlung und die Abführung der Umsatzsteuer obliegt dem teilnehmenden Betrieb.
- (2) Die eingereichten Gutscheine und Abrechnungsunterlagen werden für Nachprüfungen und für Jahresabschlussarbeiten ein Jahr nach Schluss der Abrechnungsfrist aufbewahrt und im Anschluss vernichtet.